

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-32/2016 1. Ergänzung	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	20.05.2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Technischer Ausschuss	07.07.2016	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2016	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	23.09.2016	beschließend

Betreff:

Hundesteuersatzung 2017

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Musterstadt beschließt die anliegende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 10.09.2006.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Die Einnahmen, die aus der Erhebung der Hundesteuer erzielt werden, sind in erster Linie dazu gedacht, die Kosten, die mit der Reinigung der Gehwege und Plätze von Hundekot verursacht werden, zu decken. Die derzeitigen Einnahmen wegen der gültigen Hundesteuersatzung reichen bei weitem nicht mehr aus, die anfallenden Reinigungskosten zu decken. In der heutigen Zeit ist es nicht mehr vertretbar, dass diese Mehrkosten durch den allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert werden. Die letzte Anhebung der Hundesteuer liegt nun bereits 8 Jahre zurück und die Stadt Musterstadt steht mit der Höhe der erhobenen Hundesteuer weit hinter den anderen Städten und Gemeinden. Deshalb ist an eine Anpassung der Hundesteuersätze der Stadt Musterstadt zu denken, die eine Erhöhung um 20 % beinhaltet. Bei einer Erhöhung von 20 % liegen die Hundesteuersätze zukünftig bei:

Wenn

- a) **nur ein Hund gehalten wird 45 €**
- b) **zwei Hunde gehalten werden, je Hund 65 €**
- c) **drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 95 €**
- d) **ein sogenannter Kampfhund gehalten wird 400 €**
- e) **zwei oder mehr sogenannte Kampfhunde gehalten werden 600 € je Hund**

Diese Erhöhung würde im Jahre 2017 bei etwa gleichbleibender Anzahl an Hunden in der Gemeinde eine Mehreinnahme in Höhe von 12.000 € bis 14.000 € ausmachen. Zudem müsste im letzten Satz des § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung die unten stehende Änderung vorgenommen werden, da die Liste der sogenannten Kampfhunde mit der Änderung des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2002 auf vier Rassen gekürzt wurde.

Anlage(n):

1. Anlage zur Vorlage 32 - Hundesteuersatzung 2017

Der Bürgermeister